

RS Vwgh 1992/4/23 92/12/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

RDG §66 Abs3;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/09/24 91/05/0131 1

Stammrechtssatz

Eine falsche Bezeichnung der belangten Behörde bei Erhebung einer Säumnisbeschwerde ist nicht verbesserungsfähig, weshalb die Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

Schlagworte

Mängelbehebung Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120057.X01

Im RIS seit

23.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>